

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG DER STADT KAUFBEUREN ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER (Reinigungs-, Räum- und Streuverordnung)

Vom 17.12.2003

Bekanntgemacht: 30. Dezember 2003 (ABl. Nr. 26/2003)

Geändert durch Verordnung vom 04.02.2004 (ABl. Nr. 3/2004)

28.06.2006 (ABl. Nr. 12/2006)

27.09.2006 (ABl. Nr. 20/2006)

27.02.2008 (ABl. Nr. 7/2008)

21.07.2010 (ABl. Nr. 13/2010)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 16.12.2003 beschlossene Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kaufbeuren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und

Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen einschließlich des sonstigen Straßenbegleitgrüns.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen sowie die selbständigen Gehwege,
- b) die für den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege in der Breite von 1,25 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus bzw., wenn dieser Grünflächen, Straßengräben oder sonstige trennende Flächen vorgelagert sind, in der vom Fußgängerverkehr tatsächlich genutzten Lage oder
- c) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,25 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus bzw., wenn dieser Grünflächen, Straßengräben oder sonstige trennende Flächen vorgelagert sind, in der vom Fußgängerverkehr tatsächlich genutzten Lage.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen sowie Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger müssen eine öffentliche Straße nicht reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang oder keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

(1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Insbesondere haben sie dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) jeweils nach Bedarf, regelmäßig aber

in der Reinigungsklasse I einmal im Abstand von zwei Wochen,

in der Reinigungsklasse II einmal wöchentlich,

in der Reinigungsklasse III wöchentlich an bis zu fünf Tagen

zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat mit Ausnahme von Hundekot zu entfernen, soweit diese Stoffe in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können; Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen;

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Rissen und Ritzen im Straßenkörper wächst;

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

(2) Die Einteilung der öffentlichen Straßen nach Reinigungsklassen ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,

b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und

- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt, Salz oder anderen geeigneten Stoffen, nicht jedoch mit sonstigen ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaufbeuren an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert oder mit nichtzugelassenen Mitteln bestreut.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Reinigungs-, Räum- und Streuverordnung vom 24.07.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 15 vom 06. August 1998) außer Kraft.

**Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Kaufbeuren
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs-, Räum- und Streuverordnung):**

**Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)
und Einteilung nach Reinigungsklassen**

Straßen der Reinigungsklasse I

(Reinigungshäufigkeit: einmal im Abstand von zwei Wochen)

Alle öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) des Stadtgebiets, die nicht unter Reinigungsklasse II oder III fallen.

Straßen der Reinigungsklasse II

(Reinigungshäufigkeit: einmal wöchentlich)

Straßenname	Abschnitt von	Abschnitt bis
Adalbert-Stifter-Straße	Sudetenstraße	Grünwalder Straße
Adolf-Kolping-Straße		
Alte Poststraße		
Alte Weberei		
Am Bahndamm		
Am Graben		
Am Hang	Mauerstettener Straße	Hirschzeller Straße
Am Hofanger		
Am Mühlbach		
Am Ring	Kreisverkehr	Ende der geschlossenen Ortslage
Am Sonneneck	Mindelheimer Straße	Türkheimer Straße
An der Schnelle		
Apfeltranger Straße	Hölzlestraße	Ende der geschlossenen Ortslage bei Fl.Nr. 315/7 (ohne Seitenstraße in Fliegerhorstsiedlung)
Augsburger Straße	ohne altes Teilstück von Kelsstraße bis Remboldstraße (Fl.Nr. 1581/4)	
Äußere Buchleuthenstraße	Innere Buchleuthenstraße	Ende der geschlossenen Ortslage
Bahnhofstraße	Ganghofer Straße	Mühlbachbrücke
Beethovenstraße		

Bismarckstraße		
Bleicherweg		
Brunnenweg		
Bürgermeister-Haffner-Straße		
Bürgerstraße	Gewerbestraße	Wiesenthaler Straße
Buronstraße	Neugablonzer Straße	Ende der geschlossenen Ortslage
Dr.-Gutermann-Straße		
Espachstraße		
Falkenstraße		
Fichtenweg	ohne Stichstraße	
Forettle		
Frankenrieder Straße	Hirschzeller Straße	Ende der geschlossenen Ortslage
Friedensstraße		
Friedlandstraße		
Friedrichswalder Straße		
Füssener Straße	Bahnhofstraße	Ende der geschlossenen Ortslage
Gablonzer Ring	Neubaugasse	Gürtlerstraße
Ganghoferstraße		
Gewerbestraße	Neuer Markt	Ende der geschlossenen Ortslage
Grünwalder Straße		
Gürtlerstraße	Gewerbestraße	Ende der geschlossenen Ortslage
Gutenbergstraße		
Hauberrisserstraße		
Hauptstraße		
Heinzelmannstraße		
Herzog-Friedrich-Straße		
Hirschzeller Straße		
Hölzlestraße	Kemptener Straße	Apfeltranger Straße
Hohe Buchleuthe	Apfeltranger Straße	Innere Buchleuthenstraße
Hüttenstraße	ohne Stichstraßen	
Innere Buchleuthenstraße	Schraderstraße	Hohe Buchleuthe
Johannes-Haag-Straße		
Josef-Landes-Straße		
Josefsthaler Straße	Gewerbestraße	Ende der geschlossenen Ortslage
Kemnater Straße	Kemptener Straße	Kreisverkehr
Kemptener Straße		
Kemptener Tor		

König-Rudolf-Straße	ohne Stichstraßen	
Kurat-Frank-Straße		
Lange Straße		
Liegnitzer Straße	ohne Stichstraßen	
Lindauer Straße	Kemptener Straße	Abzweigung Alte Steige
Mauerstettener Straße	Augsburger Straße	Ende der geschlossenen Ortslage
Melchior-Elch-Straße	ohne Stichstraße bei Fl. Nr. 3096/5	
Mindelheimer Straße	Kemptener Tor	Ende der geschlossenen Ortslage
Moosmangstraße		
Neue Zeile		
Neugablonzer Straße	ohne Stichstraße	
Perlengasse	Neubaugasse	Gürtlerstraße
Prinzregentenstraße		
Proschwitzer Straße		
Rehgrund	Friedlandstraße	Proschwitzer Straße
Schelmenhofstraße	ohne Stichstraßen	
Schraderstraße		
Seidenschwanzer Straße	Friedrichswalder Straße	Grünwalder Straße
Sommerstraße		
St.-Cosmas-Straße		
Sudetenstraße	ohne Stichstraße zwischen Fl.Nrn. 1851/3 und 1809/1	
Tänzelfestweg		
Turnerstraße		

Straßen der Reinigungsklasse III

(Reinigungshäufigkeit: wöchentlich an bis zu fünf Tagen)

Straßenname	Abschnitt von:	Abschnitt bis:
Afraberg	Kappeneck	einschließlich Fl.Nr. 128 (Haus-Nr. 3)
Alleeweg		
Am Breiten Bach		
Baumgarten		
Blasiusberg	Unter dem Berg	einschließlich Fl.Nr. 291 (Haus-Nr. 9)
Branntweiner Gäßchen		
Colleg Gäßchen		
Ceescentiaplatz		
Gablonzer Ring	Sudetenstraße	Neubaugasse

Hafenmarkt
Innere Buchleuthenstraße Ludwigstraße Schraderstraße
Kaisergäßchen
Kaiser-Max-Straße
Kappeneck
Kirchengäßchen
Kirchplatz
Klostergäßchen
Ledergasse
Ludwigstraße
Marktgasse
Müllergäßchen
Münzhalde
Neubaugasse
Neue Gasse
Neuer Markt
Obstmarkt
Perlengasse Gewerbestraße Neubaugasse
Pfarrgasse
Ringweg
Rosental
Salzmarkt
Sedanstraße
Schlosserhalde
Schmiedgasse
Spitaltor
Unter dem Berg